Kanton Bern
Canton de Berne

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Gesundheitsamt

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 79 65
info.ga@be.ch
www.be.ch/gsi

GSI-GA, Rathausgasse 1, Postfach, 3000 Bern 8

An die ausserkantonalen
Alters- und Pflegeheime,
welche Bewohnende mit zivilrechtlichem Wohnsitz
im Kanton Bern beherbergen

Bern, 18. Dezember 2024

Information zur Umsetzung der Pflegefinanzierung 2025 bei ausserkantonalen Heimen mit Bewohnerinnen und Bewohner mit zivilrechtlichen Wohnsitz Kanton Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Gesundheitsamt (GA) des Kantons Bern vergütet den Erbringern von Leistungen der stationären Pflege die nicht von den Sozialversicherungen und den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern gedeckten Pflegekosten.[1] Dies gilt auch für Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern, die sich in einem ausserkantonalen Heim aufhalten.

Artikel 25a Absatz 5 KVG im Kanton Bern[2]
Am 01.01.2019 trat der ergänzte Artikel 25a Absatz 5 KVG in Kraft.

25a Absatz 5 KVG:
„Der versicherten Person dürfen von den nicht von Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten höchstens 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages überwälzt werden. Die Kantone regeln die Restfinanzierung."
25a Absatz 5 KVG gültig ab **01.01.2019**:
„... Für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung zuständig ist der Kanton, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat. Im Bereich der ambulanten Pflege gelten die Regeln der Restfinanzierung des Standortkantons des Leistungserbringers. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit. Kann der versicherten Person zum Zeitpunkt des Heimeintritts kein Pflegeheimplatz in geografischer Nähe in ihrem Wohnkanton zur Verfügung gestellt werden, so übernimmt der Wohnkanton die Restfinanzierung nach den Regeln des Standortkantons des Leistungserbringers. Diese Restfinanzierung und das Recht der versicherten Person zum Aufenthalt im betreffenden Pflegeheim sind für eine unbeschränkte Dauer gewährleistet."

Der Kanton Bern wird vorläufig keine bestimmte Regelung, entsprechend dem Gesetzestext, einführen. Das bedeutet, dass der Kanton Bern für Bernerinnen und Berner, die in einem ausserkantonalen Heim wohnhaft sind oder in ein solches eintreten wollen, die Restfinanzierung der Pflege nach den Regeln des Standortkantons übernehmen wird.

[1] Art. 15 Abs. 1 der Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote (soziale Leistungsangebote, SLV; BSG 860.21)
[2] Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

Restfinanzierung der Pflegekosten durch den Kanton Bern

Pro Pflegestufe werden der ausserkantonalen Institution Beiträge gemäss den Tarifen des Standortkantons ausgerichtet.

Die Institution weist die erbrachten Leistungen pro Bewohnenden pro Tag und Pflegestufe differenziert aus.

Folgendes ist zu beachten:

- Während eines Spitalaufenthaltes oder während Ferienabwesenheit des Bewohnenden dürfen keine Pflegekosten verrechnet werden.
- Die Abrechnung unsererseits erfolgt **nur mit dem Heim** (wie bei den innerkantonalen Heimen im Kanton Bern) und nicht mit den Bewohnenden bzw. den Zahlenden.
- Die Restfinanzierung betrifft nur KVG[3]-Leistungen. Sofern eine andere Sozialversicherung (Unfall- oder Invalidenversicherung) für die Heimaufenthaltskosten aufkommt, kann der Kantonsbeitrag nicht geltend gemacht werden.

Restfinanzierung der übrigen Kosten des Heimaufenthaltes

Zur Deckung der übrigen Heimkosten werden bei den Ergänzungsleistungen für Bewohnende aus dem Kanton Bern für Hotellerie, Betreuung und Infrastruktur maximal CHF 180.55 und für Pflege (Beitrag Bewohnende) max. CHF 23.00 als Ausgaben angerechnet.

Pflegestufe	Maximal anrechenbare Kosten 2025 für Aufenthalt (Hotellerie, Betreuung und Infrastruktur) und Anteil Pflege Bewohner/-in
0	180.55
1	182.70
2	196.60
3 - 12	203.55

Wichtig:

Von Seiten des Gesundheitsamts (GA) erfolgt grundsätzlich **keine Deckung** allfälliger Differenzen aufgrund kantonal unterschiedlicher Ergänzungsleistungen infolge Pflegeheimaufenthalts in ausserkantonalen Institutionen.

Zugang elektronische Rechnungsverarbeitung eRV-Pflege

Bitte beachten Sie, dass für die Benutzung der entsprechenden Plattform (eRV-Pflege) ein BE-Login erforderlich ist. Dieser können Sie unter dem folgenden Link beantragen:
https://www.belogin.directories.be.ch/cms/de/welcome.html

[3] Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

Bitte senden Sie uns vorgängig die folgenden Daten für die Eröffnung Ihres Heimes auf unserem Portal via E-Mail an: info.pflegefinanzierung.ga@be.ch zu.

ZSR-Nummer	
Name	
Adresse	
Verantwortliche Person für die Abrechnung Name, Vorname, Telefonnummer	
E-Mail-Adresse für Nachrichten und Bestätigung zur Abrechnung	
Benutzer: E-Mail-Adresse BE-Logins, Name und Vorname (bitte persönlichen pro Benutzer/in verwenden)	
Bank-IBAN mit Einzahlungschein zustellen per E-Mail	

Nach der Erfassung Ihrer Institution auf unserem Portal, werden wir Ihnen zusätzliche Informationen, Vorlagen und den Link zum Portal zustellen.

Zahlungsmodalitäten
Die Abrechnungen der Restfinanzierung Pflege können quartalsweise oder monatlich elektronisch eingereicht werden.

Klientenstamm
Bei der erstmaligen Erfassung der Bewohner/in müssen die Tarifblätter und die Einstufung in den Klientenstamm hinterlegt werden.
Offene Einstufungen können im nächsten Monat oder sobald die definitive Einstufung erfolgt ist abgerechnet werden.

Für allgemeine Fragen wenden Sie sich an folgende Mailadresse: info.pflegefinanzierung.ga@be.ch oder via Portal unter Kontakt.

Wir danken Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Gesundheitsamt

Fritz Nyffenegger
Amtsvorsteher